

Jugendamt

Handlungsleitfaden für

Kinderschutz

Lehrer, Ärzte, Hebammen,

im Landkreis

Polizei, Beratungsstellen,

Ravensburg

Erzieher und Ehrenamtliche



01 Begrifflichkeiten

- Vernachlässigung
- Psychische Misshandlung
- Körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch
- Kindeswohlgefährdung
- Abschätzung des Gefährdungsrisikos

02 Handlungsempfehlungen in Kinderschutzfällen

- Verfahren nach dem Bundeskinderschutzgesetz für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe
 - Schaubild zum Verfahrensablauf für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe
- Verfahren nach § 8a SGB VIII für Fachkräfte innerhalb der Jugendhilfe
 - Schaubild zum Verfahrensablauf für Fachkräfte innerhalb der Jugendhilfe
- Hinweise zum Datenschutz
- Hinweise zu Dokumentation
- Hinweise zum Ehrenamt

03 Weiterführende Kontakte

04 Anlagen

- Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen
 - Grundgesetz (GG)
 - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 - Sozialgesetzbuch V (SGB V)
 - Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
 - Landeskinderschutzgesetz
 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 - Schulgesetz Baden-Württemberg
 - Strafprozessordnung
 - Strafgesetzbuch
- Weiterführende Informationen

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

„**Die Kinder von heute sind unsere Zukunft von morgen!**“ Kinder und Jugendliche sollen körperlich und seelisch unbeschadet aufwachsen und sich gesund entwickeln können. Deshalb liegt uns das Kindeswohl, insbesondere der Schutz ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit im Landkreis Ravensburg sehr am Herzen.

Die meisten Eltern nehmen ihre Erziehungsverantwortung sehr ernst und kümmern sich mit Liebe und Fürsorge um ihre Kinder. Steigende Anforderungen an die Erziehungskompetenz von Eltern, soziale Konfliktlagen, psychische Probleme und mangelndes Erziehungsvermögen können bei manchen Eltern teilweise dazu führen, dass sie nicht in der Lage sind, ihre Kinder angemessen zu versorgen und zu erziehen. Vernachlässigung, Misshandlung oder sogar Tötung von Kindern können Folgen dieser Überforderung sein.

Der Schutz unserer Kinder ist eine gesellschaftliche Aufgabe von ganz herausragender Bedeutung. Gefragt ist daher auch die Aufmerksamkeit derjenigen, die im Alltag mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben und dadurch Anzeichen erkennen können, die mögliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung geben. Die verantwortlichen Stellen können diesem aber nur dann gerecht werden, wenn sie gemeinsam und koordiniert handeln. Durch das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz werden alle Personen, Institutionen und Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen, sowie ihren Familien regelmäßig in Kontakt kommen, in das Verfahren im Kinderschutz einbezogen. Auch die Verantwortungsträger auf kommunaler Ebene, die den Prozess der Verständigung und Vernetzung anregen, begleiten und fördern, sind angesprochen.

Die Lenkungsgruppe Netzwerk Kinderschutz fungiert bereits als Informations- und Kooperationssystem zwischen unterschiedlichen Professionen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedenster Fachkräfte und Institutionen soll hinsichtlich der Vorbeugung und frühen Wahrnehmung von Risiken und Gefährdungen ausgebaut und verdichtet werden. Hierfür wurde im Bereich der Jugendhilfe die Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ angesiedelt.

Die vorliegende Handreichung wurde in einer Unterarbeitsgruppe der Lenkungsgruppe Netzwerk Kinderschutz mit Beteiligten aus unterschiedlichen Professionen erarbeitet. Die Handlungssicherheit aller Berufsgruppen im Kinderschutz soll gestärkt werden.

Die Broschüre dient insofern als Grundlage für eine einheitliche Begriffsklärung. Gleichzeitig soll die Professionalität im Kinderschutz gestärkt und die Kooperationen vor Ort verbessert werden. Zielgruppe sind daher Kinderärzte, Lehrer, Fachkräfte der Jugendhilfe, Polizei, u. a.

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihr Engagement zum Wohle und zum Schutz unserer Kinder und Jugendlichen und wünsche allen Beteiligten eine gute Zusammenarbeit!



Kurt Widmaier
Landrat

01 Begrifflichkeiten

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns Sorgeverpflichteter Personen welches zur Sicherstellung der physischen oder psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. D.h. eine **chronische Unterversorgung durch nachhaltige Missachtung oder Versagung der Lebensbedürfnisse, die die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung hemmt, beeinträchtigt oder schädigt.**

01 Begrifflichkeiten

Psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst
ignorierende, abweisende oder feindselige
Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z.B. das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten, das Verweigern von emotionaler Zuwendung, die feindselige Ablehnung des Kindes oder das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten.

01 Begrifflichkeiten

Körperliche Misshandlung

Darunter fallen alle Handlungen von Eltern und Bezugspersonen die durch Anwendung von körperlicher Gewalt oder Zwang für einen einsichtigen Dritten **vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen führen.**

Hinweis:

Körperliche Misshandlungen sind seit dem Jahr 2000 gesetzlich verboten, stellen an sich aber noch keine Kindeswohlgefährdung dar.

01 Begrifflichkeiten

Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung die an, mit oder vor einem Kind (unter 14 Jahren) entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Täter nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition zur Befriedigung eigener Bedürfnisse auf Kosten des Kindes aus.

Genauer wird sexueller Missbrauch durch folgende Handlungen definiert:

- ✓ wenn ein Kind unter 14 Jahren am Genital- oder Afterbereich oder an der Brust berührt wird,
- ✓ wenn vor ihm onaniert wird (Exhibitionismus),
- ✓ wenn vor ihm obszöne Redensarten geführt werden,
- ✓ wenn pornografische Aufnahmen von ihm gemacht werden,
- ✓ wenn mit ihm der Geschlechtsverkehr ausgeübt wird,
- ✓ wenn das Kind veranlasst wird Handlungen an einer anderen Person durchzuführen.

01 Begrifflichkeiten

Kindeswohlgefährdung

„Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu erwartende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren¹⁴.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fort dauern. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Grundbedürfnisse² des Kindes in einem erheblichen Umfang vernachlässigt werden durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter. Dies stellt sich dar als Vernachlässigung (schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen), Missbrauch des Sorgerechts (schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern) oder wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, ein Kindeswohl gefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden³.

1) Vgl. OLG Köln Senat für Familiensachen, Beschluss vom 30. September 2003, Az: 4UF 158.

2) Physiologische Bedürfnisse: Essen, Trinken, Schlafen etc., Schutzbedürfnisse: Schutz vor Gefahren, Krankheit, materieller Unsicherheit etc., Bedürfnis nach sozialer Bindung: Empathie für verbale, nonverbale Äußerungen und dialogischer Kommunikation, sichere Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft (Familie) etc., Bedürfnis nach seelischer und körperlicher Wertschätzung: körperliche und seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Lebensfähigkeit, Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch

3) vgl. http://www.jugendnetz-berlin.de/ger/start/downloads/kinderschutz_pros_12-08-10.pdf

01 Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Vernachlässigung?
Psychische Misshandlung?
Körperliche Misshandlung?
Sexueller Missbrauch?
Kindeswohlgefährdung?

Die Begrifflichkeiten dienen ausschließlich als erste Orientierung bzw. Einschätzung. Im konkreten Fall erfordert es immer die spezifische Situation des Kindes und die Begrifflichkeiten im Kontext des Praxisfeldes, der persönlichen und fachlichen Erfahrung der handelnden Personen und der konkreten Umstände des Einzelfalls zu präzisieren und in ihrer Relevanz einzuschätzen.

Die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos für ein Kind/einen Jugendlichen erfolgt immer durch die fachliche und rechtliche Bewertung von:



- ✓ möglichen Schädigungen
- ✓ Erheblichkeit (Intensität, Häufigkeit, Dauer)
- ✓ Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Schädigung (Prognose in die Zukunft)
- ✓ Fähigkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten die Gefahr abzuwenden
- ✓ Bereitschaft der Eltern/Personensorgeberechtigten die Gefahr abzuwenden

(§ 4 Abs. 2 KKG räumt den unter Abs. 1 genannten Berufs- und Amtsgeheimnisträgern zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung unter anderem einen Anspruch gegen den örtlichen öffentlichen Träger auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ein).

02 Handlungsempfehlungen

Wie vorgehen?

Der Umgang mit einer Kindeswohlgefährdung richtet sich danach, ob die Fachkräfte **außerhalb oder **innerhalb** der Jugendhilfe tätig sind:**

-  Verfahren nach dem Bundeskinderschutzgesetz (KKG) und § 8b SGB VIII für Fachkräfte **außerhalb** der Jugendhilfe
-  Verfahren nach § 8a SGB VIII für Fachkräfte **innerhalb** der Jugendhilfe

Nachfolgend werden beide Verfahren genauer dargestellt.



Verfahren nach dem Bundskinderschutzgesetz (KKG) für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe

Für wen gültig?

Das Verfahren nach dem Bundskinderschutzgesetz gilt für folgende Berufs- und Personengruppen:

- ✓ **Ärzte** mit staatlich geregelter Ausbildung
- ✓ **Hebammen oder Entbindungspfleger** mit staatlich geregelter Ausbildung
- ✓ **Angehörige eines Heilberufes** mit staatlich geregelter Ausbildung
(auch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten)
- ✓ **Berufspsychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung
- ✓ **Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater**
- ✓ **Berater für Suchtfragen** in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist
- ✓ Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des **Schwangerschaftskonfliktgesetzes**
- ✓ staatlich anerkannte **Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen**
- ✓ **Lehrer** an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen (Lehrer, die an ihrer Schule eine Schulsozialarbeit haben, sollen zuvor mit dieser Kontakt aufnehmen)

02 Handlungsempfehlungen



Verfahren nach dem Bundeskinderschutzgesetz (KKG) und § 8b SGB VIII für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe

1. Schritt:

Das Gesetz gibt folgende drei Handlungsschritte vor:

Die genannten Berufsgruppen werden in Ausübung ihrer Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt.

2. Schritt:

Sie sollen mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern **und** soweit erforderlich auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anmerkung: Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben die genannten Personengruppen gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**¹⁾. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten **pseudonymisiert** zu übermitteln.

> Die insoweit erfahrene Fachkraft hat den Auftrag per Gesetz alle im Bundeskinderschutzgesetz genannten Berufsgruppen in Risikoeinschätzungen qualifiziert zu beraten. Die insoweit erfahrene Fachkraft berät zur Entscheidungsfindung, aber trifft grundsätzlich keine Entscheidungen im Sinne der Fallverantwortung.

Die Beteiligung ist also angezeigt bei z. B.

- Unsicherheit in der Einschätzung,
- hoher Komplexität des Falles,
- hoher emotionaler Belastung der fallzuständigen Fachkraft,
- sowohl bei punktuellen als auch bei prozesshaftem Beratungsbedarf.

3. Schritt:

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit Hilfe anzunehmen, das Tätig werden des Jugendamtes ist aber erforderlich um die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen abzuwenden, so sind die genannten Personengruppen befugt, das Jugendamt zu informieren.

Die Betroffenen sind vorab darauf hinzuweisen, außer der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen wird dadurch in Frage gestellt. Zu diesem Zweck ist der Melder befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten zu übermitteln.

Für die Schulen gilt hier insbesondere die Berücksichtigung des § 85 Schulgesetz.

1) fachliche Hilfestellung für Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe nach KKG zur Klärung von offenen Fragen

02 Handlungsempfehlungen



Verfahren nach dem Bundeskinderschutzgesetz (KKG) und § 8b SGB VIII für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe

Bei wem melden?

Meldungen einer Kindeswohlgefährdung können beim Jugendamt oder der Polizei angezeigt werden.

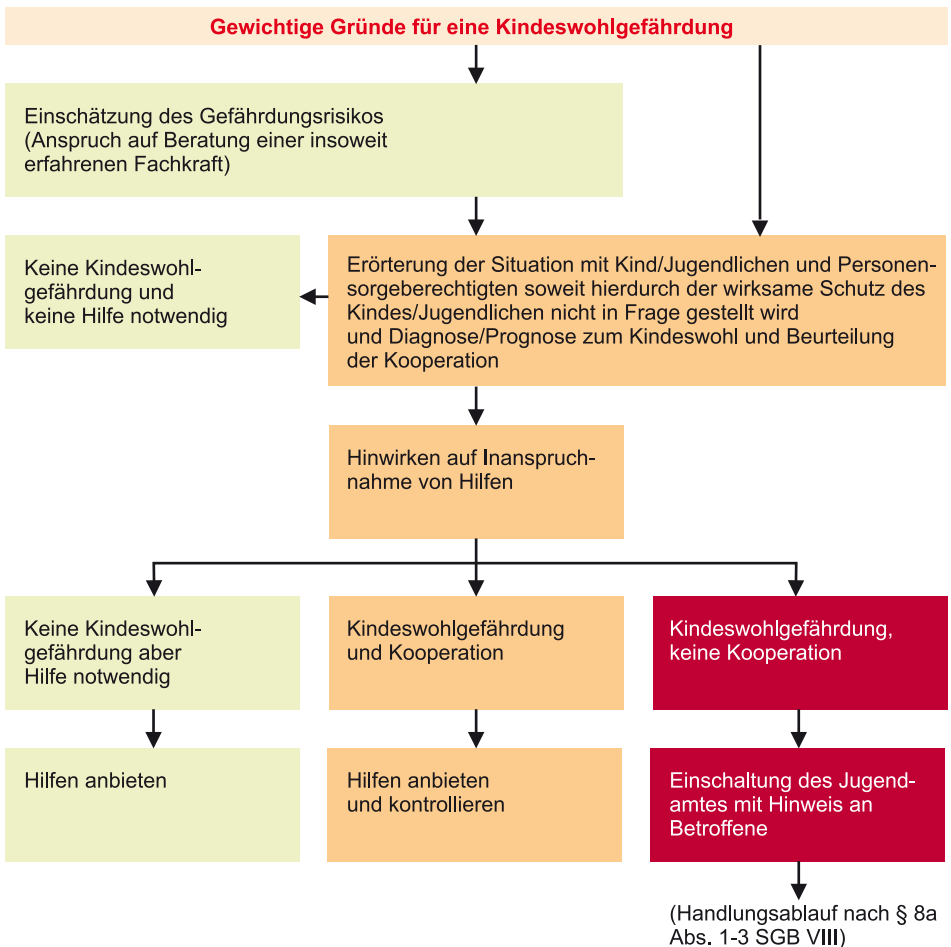
Ist das Jugendamt bei Gefahr in Verzug außerhalb der Dienstzeiten nicht erreichbar, steht die örtliche Polizei zur Verfügung. Die Polizei steht darüber hinaus jedem Bürger rund um die Uhr zur Verfügung.

Bei einer Anzeige bei der Polizei sollte jedoch beachtet werden, dass eine Anzeige bzw. ein eingeleitetes Strafverfahren nicht mehr zurückgenommen werden kann, da die Polizei die Pflicht hat, Straftaten zu verfolgen (§ 163 StPO). Erlangt die Polizei Kenntnis von einer Kindeswohlgefährdung durch Misshandlung oder Vernachlässigung, müssen strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Es besteht jedoch keine Anzeigepflicht bei der Polizei oder einer anderen zuständigen Stelle (s. § 158 StPO) anlässlich eines Verdachts auf Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung. Gemäß § 138 StGB sind nur bestimmte schwere Verbrechen, wie z. B. Menschenhandel oder Mord und Totschlag, anzuzeigen, falls die Ausführung noch abgewendet werden kann. Eventuelle Körperverletzungsdelikte fallen jedoch nicht darunter.

Desweiteren kann jeder Bürger beim Familiengericht und der Staatsanwaltschaft anrufen, wenn er dieses für sinnvoll erachtet.

Verfahrensablauf für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe



02 Handlungsempfehlungen



Verfahren nach § 8a SGB VIII für Fachkräfte innerhalb der Jugendhilfe¹

Für wen gültig?

Das Verfahren nach § 8a SGB VIII gilt für alle Beschäftigten/Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII.

Das Gesetz sieht folgende fünf Handlungsschritte vor:

1. Schritt:

Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bestehen, erfolgt die Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist.

Hat ein Träger der Jugendhilfe nicht mehrere hauptamtliche Fachkräfte, keine Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe oder keine insoweit erfahrene Fachkraft, so kann er auf die Ressourcen der Erziehungsberatungsstellen im Landkreis Ravensburg zurückgreifen.

Die Erziehungsberatungsstellen im Landkreis Ravensburg in Trägerschaft der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Diakonischen Werks Ravensburg haben in ihrer gemeinsamen Leistungsbeschreibung die Mitwirkung bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos aufgenommen und mit dem Jugendamt Ravensburg vereinbart.

2. Schritt:

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes/Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

3. Schritt:

Der Träger bzw. der Leistungserbringer wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Abschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann.

Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 2 SGB VIII hinzuwirken bedeutet für Träger:

- ✓ eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen
- ✓ frei zugängliche Hilfen anbieten bzw. vermitteln
- ✓ darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Sorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese zu dokumentieren und zu überprüfen
- ✓ ggf. die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme zu den erforderlichen Stellen oder zum Jugendamt unterstützen.

02 Handlungsempfehlungen



Verfahren nach § 8a SGB VIII für Fachkräfte innerhalb der Jugendhilfe

4. Schritt:

Information des Jugendamtes über die Gefährdungseinschätzung und die Bemühungen zur Gefährdungsabwendung von Seiten des Trägers, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird.

Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

Die Eltern bzw. das Kind/der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

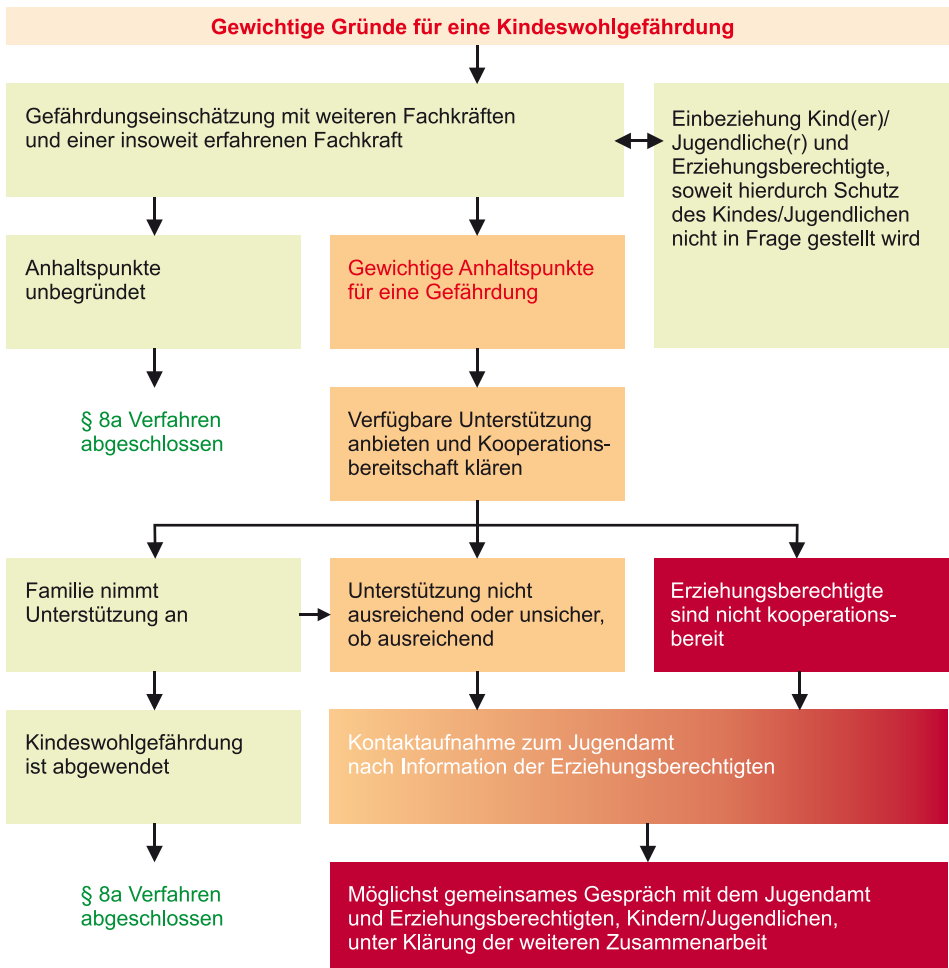
5. Schritt:

Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII.

Das Jugendamt informiert den Träger über sein Ergebnis der Gefährdungsabschätzung und die von ihm veranlassten Maßnahmen.

Verbleibt das Kind/der/die Jugendliche weiterhin in der Einrichtung oder im sonstigen Betreuungskontext des freien Trägers/des Leistungserbringers und ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass zum Wohl des Kindes/der/des Jugendlichen ein weiteres Zusammenarbeiten erforderlich ist, wird dieses im Einzelfall abgestimmt und dokumentiert.

Verfahrensablauf für Fachkräfte innerhalb der Jugendhilfe



02 Handlungsempfehlungen

Hinweise

zum Datenschutz

Achten Sie auf die Datenschutzrichtlinien ihrer Einrichtung. Bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung dürfen dem Jugendamt und der Polizei die entsprechenden Daten übermittelt werden ohne dass es der Zustimmung der Personensorgeberechtigten bedarf. Die Personensorgeberechtigten müssen darüber allerdings informiert werden, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

D. h. es erfolgt kein Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen, wenn es sich um eine Meldung einer Kindeswohlgefährdung handelt!

Das Jugendamt schaltet die Polizei nur dann ein, wenn die Kindeswohlgefährdung nicht anders abzuwenden ist.

zur Dokumentation

Wenn es um eine Kindeswohlgefährdung geht, sind Klarheit, Eindeutigkeit und Verbindlichkeit von großer Wichtigkeit für alle Beteiligten. Eine qualifizierte Dokumentation ist deshalb von Bedeutung. Grundsätzlich sollten alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche, Einschätzungen und getroffene Vereinbarungen dokumentiert werden. Die Dokumentation hilft dabei, Sicherheit im eigenen Denken und Tun zu erlangen.

Anforderungen an eine qualifizierte Falldokumentation:

- ✓ zeitnahe Dokumentation aller relevanten Ereignisse, Informationen, Entscheidungen und Arbeitsschritte,
- ✓ bei der Darstellung von Sachverhalten, Einschätzungs- und Entscheidungsprozessen ist deutlich zu unterscheiden zwischen Fakten, Hypothesen, Vermutungen und Bewertungen.

Es gelten die Aufbewahrungsfristen der jeweiligen Organisation bzw. Einrichtung. Über mögliche Dokumentationsbögen sollen die jeweiligen Berufsverbände angefragt werden.

zum Ehrenamt

Durch das am 01. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurde u.a. der § 72a SGB VIII „Tätigkeitsabschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ neu gefasst. So müssen, neben den hauptamtlich Beschäftigten, auch ehrenamtlich und nebenamtlich in der Jugendhilfe Tätige ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, wenn diese Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Da die Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales in Baden-Württemberg (KVJS) zur Umsetzung nun vorliegen werden im Landkreis Ravensburg entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern geschlossen.

Bitte beachten Sie die jeweils geltenden Regelungen in den Vereinen.

✓ § 72a Abs. 3 SGB VIII

Weiterführende Kontakte

Für Sie da:

Jugendamt Ravensburg

✓ Hauptstelle

Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg

Tel.: 0751/85-3210

Fax: 0751/85-3205

ju@landkreis-ravensburg.de

✓ Außenstelle Wangen

Liebigstraße 1, 88239 Wangen im Allgäu

Tel.: 07522/996-3720

Fax: 07522/996-3705

juwg@landkreis-ravensburg.de

✓ Außenstelle Bad Waldsee

Robert-Koch-Straße 52

88339 Bad Waldsee

Tel.: 07524/9748-3410

Fax: 07524/9748-3405

jubw@landkreis-ravensburg.de

Polizei

Tel.: 110

Die Zentrale vermittelt automatisch an die richtige Stelle

Familiengericht Ravensburg

Herrnstraße 40-44

88212 Ravensburg

Tel.: 0751/806-0

Fax: 0751/806-1400

poststelle@agravensburg.justiz.bwl.de

Staatsanwaltschaft

Seestraße 1

88214 Ravensburg

Tel.: 0751/806-0

Mail: poststelle@staravensburg.justiz.bwl.de

Kinderklinik Ravensburg

Krankenhaus St. Elisabeth

Elisabethenstraße 15

88212 Ravensburg

Tel.: 0751/87-3274

Mail: sekretariat.paed@oberschwabeklinik.de

Psychologische Familien- und Lebensberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche der Caritas Bodensee-Oberschwaben

✓ Ravensburg

Kapuzinerstraße 12
88212 Ravensburg
Tel.: 0751/3023

E-Mail:

pfl-rv@caritas-bodensee-oberschwaben.de

✓ Leutkirch

Marienplatz 11
88299 Leutkirch
Tel.: 07561/9066-0

Mail:

pfl-ltk@caritas-bodensee-oberschwaben.de

✓ Bad Waldsee

Robert-Koch-Straße 52
88339 Bad Waldsee
Tel.: 07524/4011680

Mail:

pfl-bw@caritas-bodensee-oberschwaben.de

Psychologische Beratungsstelle der Diakonie

✓ Ravensburg

Marktstraße 53
88212 Ravensburg
Tel.: 0751/3977

Mail: pbs@diakonie-rv.de

✓ Wangen

Buchweg 8
88239 Wangen
Tel.: 07522/3552

Mail: pbs@diakonie-rv.de

Weiterführende Kontakte

Für Sie da:

Schwangerschaftsberatung Caritas Bodensee-Oberschwaben

Seestraße 44
88214 Ravensburg
Tel.: 0751/66256-0
ksb-rv@caritas-bodensee-oberschwaben.de

Beratungsstelle Grüner Turm

(Schwangerschaftshilfe, Familienplanung,
Sexualberatung)
Grüner-Turm-Straße 14
88212 Ravensburg
Tel.: 0751/24343
mail@beratungsstelle-gruener-turm.de

Hilfe gegen sexuellen Missbrauch Brennessel e.V.

Marktstraße 53
88212 Ravensburg
Tel.: 0751/3978
Fax: 0751/3975
kontakt@brennessel-rv.de

Häusliche Gewalt - Beratungsstelle für Frauen und Mädchen

Römerstraße 4
88214 Ravensburg
Tel.: 0751/23323
Fax: 0751/8887815
kontakt@frauen-beratung-ravensburg.de

Frauen- und Kinderschutzhaus

Postfach 2429
88194 Ravensburg
Tel.: 0751/16365
Fax: 0751/16408
kontakt@frauenhaus-ravensburg.de

Staatliches Schulamt Markdorf

Am Stadtgraben 25
88677 Markdorf
Tel.: 07544/5097-0
Fax: 07544/5097-190
poststelle@ssa-mak.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle
Ravensburg**

Goetheplatz 2
88214 Ravensburg
Tel.: 0751/366175-0
Fax: 0751/366175-28
spbs@rvb.ssa-mak.kv.bwl.de

Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen¹ Rechtsstand August 2012

Grundgesetz (GG)

Artikel 6²

1. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
2. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
3. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
4. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
5. (...)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

1. Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
2. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
3. Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls³

1. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
2. (...)
3. Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 - 1.) Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 - 2.) Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

3.) Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

4.) Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

5.) die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

6.) die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

4. In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

1) nicht relevante Textstellen der Gesetze in Bezug auf den Kinderschutz werden der Übersicht halber nicht abgebildet

2) Bundesministerium der Justiz, August 2012

3) Bundesministerium der Justiz, August 2012

Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen¹ Rechtsstand August 2012

Sozialgesetzbuch V (SGB V)

§ 26 Kinderuntersuchung⁴

1. Versicherte Kinder haben bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen sowie nach Vollendung des zehnten Lebensjahres auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden. Zu den Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten gehören insbesondere die Inspektion der Mundhöhle, die Einschätzung oder Bestimmung des Kariesrisikos, die Ernährungs- und Mundhygieneberatung sowie Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne und zur Keimzahlsenkung. Die Leistungen nach Satz 2 werden bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erbracht und können von Ärzten oder Zahnärzten erbracht werden.
2. (...)
3. (...)

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe⁵

1. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
2. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
3. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 - 1.) junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 - 2.) Eltern und andere Erziehungsbeauftragte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 - 3.) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 - 4.) dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine Kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung⁶

1. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind/den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
2. Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mit-

zuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

3. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätig werden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätig werden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
4. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 - 1.) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die

4) Luchterhand, Rechtsbibliothek Baden-Württemberg, August 2012

5) Bundesministerium der Justiz, August 2012

6) Bundesministerium der Justiz, August 2012

Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen¹ Rechtsstand August 2012

Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2.) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3.) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

5. Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die

Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
4. Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder

in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie⁷

1. Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsrechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

2. Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
3. Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

⁷⁾ Bundesministerium der Justiz, August 2012

Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen¹ Rechtsstand August 2012

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

4. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.
Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden.
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**
5. (...)
6. (...)
7. (...)
8. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
9. (...)

Gesetz zum präventiven Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg (Kinderschutzgesetz Baden-Württemberg)

§ 1 Präventiver Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

1. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen im Sinne der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (Kinder-Richtlinien) nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sicherzustellen. Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht unabhängig vom Versichertenstatus der Personensorgeberechtigten oder ihrer Kinder.
2. Sämtliche Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen.
3. Die Gesundheitsämter führen nach § 8 des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) Einschulungsuntersuchungen sowie Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen durch. Sie informieren und beraten nach § 7 ÖGDG zur gesundheitlichen Prävention und Gesundheitsförderung. Hierbei weisen sie auch auf die nach Absatz 1 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche hin und beraten über Personen, Einrichtungen und Stellen, die vorsorgende, begleitende und nachsorgende Hilfen anbieten und gewähren können.
4. Die Gesundheitsämter arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, zusammen.
5. Werden Beschäftigten der Gesundheitsämter im Rahmen ihrer Amtsausübung oder sonstigen Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne von § 203 des Strafgesetzbuchs (StGB) unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen

Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen¹ Rechtsstand August 2012

weitergehenden Hilfen hinwirken. Ist ein Tätig werden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 steht eine Schweige- oder Geheimhaltungspflicht im Sinne von § 203 StGB einer Mitteilung an das Jugendamt nicht entgegen.

§2 Nachuntersuchung bei versäumter Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen

1. Werden Früherkennungsuntersuchungen entgegen § 1 Abs. 1 nicht innerhalb der in den Kinder-Richtlinien festgesetzten Toleranzgrenzen durchgeführt, gelten sie als versäumt. Werden Früherkennungsuntersuchungen versäumt und kann die nächste reguläre Früherkennungsuntersuchung nach den Toleranzgrenzen der Kinder-Richtlinien erst in einem Monat oder später erfolgen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die letzte für die Altersstufe des Kindes vorgesehene Früherkennungsuntersuchung nachholen zu lassen. Sie können hierzu ihr Kind dem für sie zuständigen Gesundheitsamt vorstellen.
2. Das nach Absatz 1 von den Personensorgeberechtigten aufgesuchte Gesundheitsamt führt nach seiner Wahl entweder durch eigenes qualifiziertes Personal die Nachholung der versäumten Früherkennungsuntersuchung selbst durch oder beauftragt einen Dritten mit der Nachholung der versäumten

Früherkennungsuntersuchung, wenn der Dritte die Gewähr für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgabe bietet. Für den Fall der Beauftragung eines Dritten erstattet der Träger des aufgesuchten Gesundheitsamts dem Dritten die für die Nachuntersuchung entstandenen Kosten in der Höhe, wie sie der Dritte bei einer termingerecht wahrgenommenen Früherkennungsuntersuchung im Sinne der Kinder-Richtlinien nach § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet bekommen hätte.

Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen¹ Rechtsstand August 2012

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)⁸

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

1. Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
2. Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
3. Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
 - 1.) sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
 - 2.) im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
 - 3.) im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Ju-
4. Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

gendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

⁸⁾ Luchterhand, Rechtsbibliothek Baden-Württemberg, August 2012

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungangebote in Fragen der Kindesentwicklung

1. Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
2. Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

1. In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
2. In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach

Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen¹ Rechtsstand August 2012

den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

3. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
4. (...)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)⁸

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

1. Werden
 - 1.) Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 - 2.) Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 - 3.) Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 - 4.) Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 5.) Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6.) staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogin oder

7.) Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2. Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu

übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

3. Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätig werden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen¹ Rechtsstand August 2012

Schulgesetz Baden-Württemberg

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht

1. Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
2. Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschu-

le erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

Strafprozessordnung

§ 158 StPO Strafanzeige und Strafantrag

1. Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. ²Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.
2. Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muss der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.
3. Zeigt ein im Inland wohnhafter Verletzter eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangene Straftat an, so übermittelt die Staatsanwaltschaft die Anzeige auf Antrag des Verletzten an die zuständige Strafverfolgungsbehörde des anderen Mitgliedstaats, wenn für die Tat das deutsche Strafrecht nicht gilt oder von der Verfolgung der Tat nach § 153c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 153f, abgesehen

wird. Von der Übermittlung kann abgesehen werden, wenn

- 1.) die Tat und die für ihre Verfolgung wesentlichen Umstände der zuständigen ausländischen Behörde bereits bekannt sind oder
- 2.) der Unrechtsgehalt der Tat gering ist und der verletzten Person die Anzeige im Ausland möglich gewesen wäre.

§ 163 StPO Behörden und Beamte des Polizeidienstes

1. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. ²Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.
2. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen

Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen¹ Rechtsstand August 2012

ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an das Amtsgericht erfolgen.

3. Bei der Vernehmung eines Zeugen durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Absatz 3, § 55 Absatz 2, § 57 Satz 1 und die §§ 58, 58a, 68 bis 69 entsprechend anzuwenden.²Über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1 und über die Beiordnung eines Zeugenbeistands entscheidet die Staatsanwaltschaft; im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person.³Bei Entscheidungen durch Beamte des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 gilt § 161a Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.⁴Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend.⁵In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß.

Strafgesetzbuch

§ 138 StGB Nichtanzeige geplanter Straftaten

1. Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
 - 1.) einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
 - 2.) eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
 - 3.) eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
 - 4.) einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
 - 5.) eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder

12 des Völkerstrafgesetzbuches),

6.) einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,

7.) eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder

8.) einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer

1.) von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder

2.) von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2,

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. 2§ 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

3. Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Weiterführende Informationen

Kinderschutz geht alle an!

Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung

Herausgeber:

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder
und des Bundes

Taubenheimstraße 85

70372 Stuttgart

Telefon: 0711/5401-0

Telefax: 0711/5401-3455

E-Mail: praevention@polizei.bwl.de

Internet: www.polizei-bw.de

.....

Arbeitshilfe zum Kinderschutz

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband,
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Hauptstraße 28

70563 Stuttgart

Telefon: 0711/2155-0

Telefax: 0711/2155-215

E-Mail: info@paritaet-bw.de

Internet: www.paritaet.org

Handreichung zum Kinderschutz

Herausgeber:

Oberschwabenklinik Ravensburg

Elisabethenstraße 15

88212 Ravensburg

Telefon: 0751/87-3274

Telefax: 0751/87-3257

E-Mail: sekretariat.paed@oberschwabenklinik.de

.....

Arzt und Kinderschutz

Herausgeber:

Landesärztekammer Baden-Württemberg

Jahnstraße

70597 Stuttgart

Telefon: 0711/76989-0

Telefax: 0711/76989-50

Internet: www.aerztekammer-bw.de

.....

Kindeswohl und Substitution

Herausgeber:

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.

Westenwall 4

59065 Hamm

Telefon: 02381/9015-0

Telefax: 02381/9015-30

E-Mail: info@dhs.de

Internet: www.dhs.de

**Praxisleitfaden Kindesmisshandlung,
Vorgehen in der Kinder- und jugend-
ärztlichen Praxis**

Herausgeber:

Deutsche Akademie für Kinder- und Ju-
gendmedizin e.V. (DAKJ)

Chausseestraße 128/129

10115 Berlin

Telefon: 030/4000 588-0

Telefax: 030/4000 588-8

E-Mail: kontakt@dakj.de

Internet: www.dakj.de

.....

**Vorgehen bei Kindesmisshandlung-
und vernachlässigung – Empfehlungen
für Kinderschutz an Kliniken**

Herausgeber:

Deutsche Akademie für Kinder- und Ju-
gendmedizin e.V. (DAKJ)

Chausseestraße 128/129

10115 Berlin

Telefon: 030/4000 588-0

Telefax: 030/4000 588-8

E-Mail: kontakt@dakj.de

Internet: www.dakj.de

04 Anlagen

eigene Notizen

Impressum

Herausgeber:

Lenkungsgruppe

„Netzwerk Kinderschutz im Landkreis Ravensburg“

im Landratsamt

- Jugendamt -

Gartenstraße 107

88212 Ravensburg

Tel.: 0751/85-3215

E-Mail: melanie.reis@landkreis-ravensburg.de

Stand: 12/2014

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend